

Geschäftsverzeichnismrn. 6339, 6341, 6345,
6355, 6357, 6358 und 6361

Entscheid Nr. 145/2017
vom 21. Dezember 2017

ENTSCHEID

In Sachen: Klagen auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung der Bestimmungen von Abschnitt 4 (Interkommunalen, Artikel 86 bis 93) von Kapitel 4 von Titel 4 des Programmgesetzes vom 10. August 2015, erhoben von der « Intercommunale d'incendie de Liège et environs » Gen.mbH, von der VoG « Union des Villes et Communes de Wallonie », von der « Association intercommunale Bureau économique de la province de Namur » Gen.mbH und anderen, von der « Association intercommunale d'étude et d'exploitation d'électricité et de gaz » Gen.mbH, von der beauftragten Vereinigung « EcoWerf, intergemeentelijk milieubedrijf Oost-Brabant » und anderen, von der « Compagnie Intercommunale Liégeoise des Eaux » Gen.mbH und von der « Intercommunale de gestion de l'environnement » Gen.mbH.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und E. De Groot, und den Richtern L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Moerman, F. Daoût und T. Giet, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Klagen und Verfahren*

a. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 15. Januar 2016 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 18. Januar 2016 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die « Intercommunale d'incendie de Liège et environs » Gen.mbH, unterstützt und vertreten durch RA J. Bourtembourg und RÄin N. Fortemps, in Brüssel zugelassen, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 86 Nr. 1 des Programmgesetzes vom 10. August 2015 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 18. August 2015, zweite Ausgabe).

b. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 19. Januar 2016 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 20. Januar 2016 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die VoG « Union des Villes et Communes de Wallonie » Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 86 bis 93 desselben Programmgesetzes.

c. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 27. Januar 2016 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 28. Januar 2016 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 26 Absatz 1 Nr. 3 und Nr. 6 und Absatz 3 des Programmgesetzes vom 19. Dezember 2014, ersetzt durch Artikel 92 des vorerwähnten Programmgesetzes vom 10. August 2015: die « Association intercommunale Bureau économique de la province de Namur » Gen.mbH, die « Association intercommunale pour le développement économique et l'aménagement des régions du Centre et du Borinage » Gen.mbH (IDEA), die « Association intercommunale pour le développement économique durable de la province de Luxembourg » Gen.mbH (IDELUX), die « Agence intercommunale de développement des arrondissements de Tournai, Ath et de communes avoisinantes » Gen.mbH (IDETA), die « Intercommunale d'étude et de gestion » Gen.mbH (IEG) und die « Intercommunale pour la Gestion et la Réalisation d'Etudes Techniques et Economiques » Gen.mbH (IGRETEC), unterstützt und vertreten durch RA X. Gérard und RA Y. Brulard, in Brüssel zugelassen.

d. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 16. Februar 2016 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 17. Februar 2016 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die « Association intercommunale d'étude et d'exploitation d'électricité et de gaz » Gen.mbH, unterstützt und vertreten durch RA L. Depré und RA E. Gillet, in Brüssel zugelassen, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 86 und 87 des vorerwähnten Programmgesetzes vom 10. August 2015.

e. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 16. Februar 2016 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 17. Februar 2016 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 86, 89, 92 und 93 desselben Programmgesetzes: die beauftragte Vereinigung « EcoWerf, Intergemeentelijk Milieubedrijf Oost-Brabant », die beauftragte Vereinigung « Igean Milieu en Veiligheid », die beauftragte Vereinigung « Intercommunale Ontwikkelingsmaatschappij voor de Kempen Afvalbeheer », die beauftragte Vereinigung « Intercommunale voor Huisvuilverwerking en Milieuzorg Durme-Moervaart », die beauftragte Vereinigung « Intercommunale voor Vuilverwijdering en –verwerking voor Veurne en Ommeland », die beauftragte Vereinigung « Intergemeentelijke Maatschappij voor Openbare Gezondheid in het gewest Kortrijk », die beauftragte Vereinigung « Intergemeentelijke Opdrachthoudende Vereniging voor Huisvuilverwerking Meetjesland », die beauftragte Vereinigung « Intergemeentelijk Samenwerkingsverband voor Milieu en Land van Aalst », die beauftragte Vereinigung « Intergemeentelijke Vereniging

voor Afvalbeheer in Gent en Omstreken », die beauftragte Vereinigung « Intergemeentelijke Vereniging voor Duurzaam Afvalbeheer Regio Mechelen », die beauftragte Vereinigung « Intergemeentelijke Vereniging voor het Afvalbeheer voor Oostende en Ommeland », die beauftragte Vereinigung « Limburg.Net », die beauftragte Vereinigung « Milieuzorg Roeselare-Menen, Menen », die beauftragte Vereinigung « Milieuzorg Roeselare en Menen Roeselare », die Dienstleistungsvereinigung « Dienstverlenende Vereniging voor de Ruimtelijke Ordening en de Economisch-Sociale Expansie van het Arrondissement Leuven », die Dienstleistungsvereinigung « Dienstverlenende Vereniging voor Ruimtelijke Ordening en Economische Ontwikkeling Veneco2 », die Dienstleistungsvereinigung « Intercommunale Grondbeleid en Expansie Antwerpen-Dienstverlening », die Dienstleistungsvereinigung « Intercommunale Maatschappij voor Ruimtelijke Ordening, Economische Expansie en Reconversie van het gewest Kortrijk », die Dienstleistungsvereinigung « Intercommunale Ontwikkelingsmaatschappij voor de Kempen », die Dienstleistungsvereinigung « Intergemeentelijk Samenwerkingsverband van het Land van Waas », die Dienstleistungsvereinigung « Intergemeentelijk Samenwerkingsverband voor de Ruimtelijke Ordening en de Economische Expansie van het Arrondissement Halle-Vilvoorde », die Dienstleistungsvereinigung « Intergemeentelijk Samenwerkingsverband voor Ruimtelijke Ordening en Socio-Economische Expansie », die Dienstleistungsvereinigung « Intergemeentelijke Vereniging voor Ontwikkeling van het gewest Mechelen en Omgeving », die Dienstleistungsvereinigung « West-Vlaamse Intercommunale », die VoG « Vereniging van Vlaamse Steden en Gemeenten », die Gemeinde Berlaar, die Gemeinde Bertem, die Gemeinde Bierbeek, die Gemeinde Bonheiden, die Gemeinde Boutersem, die Gemeinde Duffel, die Gemeinde Glabbeek, die Gemeinde Herent, die Gemeinde Hoegaarden, die Gemeinde Huldenberg, die Gemeinde Landen, die Gemeinde Lubbeek, die Gemeinde Oud-Heverlee, die Gemeinde Putte, die Gemeinde Rotselaar, die Gemeinde Scherpenheuvel-Zichem, die Gemeinde Tielt-Winge, die Gemeinde Tremelo und die Gemeinde Zoutleeuw, unterstützt und vertreten durch RA B. Van Vlieden und RÄin C. Meskens, in Antwerpen zugelassen.

f. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 17. Februar 2016 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 18. Februar 2016 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die « Compagnie Intercommunale Liégeoise des Eaux » Gen.mBH, unterstützt und vertreten durch RA P. Baudin, in Wallonisch-Brabant zugelassen, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 86, 89 und 90 desselben Programmgesetzes.

g. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 18. Februar 2016 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 19. Februar 2016 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die « Intercommunale de gestion de l'environnement » Gen.mBH, unterstützt und vertreten durch RÄin V. Vanden Acker, RÄin I. Lejeune und RA F. Viseur, in Brüssel zugelassen, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 86 bis 93 desselben Programmgesetzes.

Diese unter den Nummern 6339, 6341, 6345, 6355, 6357, 6358 und 6361 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Schriftsätze und Gegenerwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA K. Spagnoli, in Antwerpen zugelassen, RA B. Martel und RÄin M. Belmessieri, in Brüssel zugelassen,

- die Stadt Andenne, unterstützt und vertreten durch RA M. Levaux, in Lüttich zugelassen.

Die klagenden Parteien – mit Ausnahme der klagenden Partei in der Rechtssache Nr. 6358 - haben Erwidierungsschriftsätze eingereicht.

Mit am 7. Oktober 2016 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief hat die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 6358 dem Gerichtshof mitgeteilt, dass sie ihre Klage zurücknehme.

Durch Anordnung vom 26. September 2017 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter J.-P. Moerman und A. Alen beschlossen, dass die Rechtssachen verhandlungsreif sind, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 18. Oktober 2017 geschlossen und die Rechtssachen zur Beratung gestellt werden.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurden die Rechtssachen am 18. Oktober 2017 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

Rechtssache Nr. 6339

B.1. Aus den Darlegungen der Nichtigkeitsklage geht hervor, dass die klagende Interkommunale ihr Interesse an der Beantragung der Nichtigkeitsklärung von Artikel 86 Nr. 1 des Programmgesetzes vom 10. August 2015 aus dem Umstand ableitet, dass ihr durch diese Bestimmung der Vorteil einer bedingungslosen Unterwerfung unter die Steuer der juristischen Personen entzogen und sie einer Unterwerfung unter die Gesellschaftssteuer ausgesetzt werde.

B.2.1. Artikel 142 Absatz 3 der Verfassung und Artikel 2 Absatz 1 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist.

Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen juristischen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.2.2. Dieses Interesse muss zum Zeitpunkt des Einreichens der Klageschrift vorhanden sein und bis zur Verkündung des Entscheids bestehen bleiben.

B.3.1. Für die Gesellschaftssteuer und die Steuer der juristischen Personen beginnt das Steuerjahr am 1. Januar und endet es am darauf folgenden 31. Dezember (Artikel 359 Absatz 1 des EStGB 1992). Die für ein Steuerjahr geschuldete Steuer wird auf die Einkünfte festgelegt, die der Steuerpflichtige im Besteuerungszeitraum bezogen hat (Artikel 360 Absatz 1 desselben Gesetzbuches).

In Bezug auf die Steuer der juristischen Personen stimmt der Besteuerungszeitraum mit dem Jahr überein, das dem Jahr vorangeht, dessen Jahreszahl das Steuerjahr bestimmt (Artikel 200 Buchstabe *c*) des königlichen Erlasses vom 27. August 1993 zur Ausführung des Einkommenssteuergesetzbuches 1992). Das Gleiche gilt grundsätzlich für die Gesellschaftssteuer, wenn der Steuerpflichtige eine Buchhaltung pro Kalenderjahr führt (Artikel 200 Buchstabe *b*) desselben königlichen Erlasses).

B.3.2. Aus den Jahresabschlüssen, die die klagende Interkommunale zwischen dem 6. Juli 2011 und dem 25. Juni 2015 bei der Belgischen Nationalbank hinterlegt hat und die der Ministerrat dem Gerichtshof vorlegt, geht hervor, dass der Beginn und das Ende des Rechnungsjahres dieser Interkommunalen dem Beginn und dem Ende des Kalenderjahres entspricht.

B.3.3. Vor der Aufhebung von Artikel 180 Nr. 1 des EStGB 1992 durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2014 unterlag die Klägerin in ihrer Eigenschaft als Interkommunale in Anwendung von Artikel 220 Nr. 2 desselben Gesetzbuches automatisch der Steuer der juristischen Personen.

Diese Aufhebung ist erst « ab dem Steuerjahr 2015 » in Kraft getreten (Artikel 27 Absatz 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2014), das heißt nach dem Ende des Besteuerungszeitraums, der für die Klägerin am 31. Dezember 2014 endete. Diese Aufhebung war nur auf die « Geschäftsjahre anwendbar, die frühestens am 1. Juli 2015 abgeschlossen werden » (Artikel 27 Absatz 1 desselben Gesetzes), sodass sie die Klägerin erst ab dem Steuerjahr 2016 betreffen konnte, das sich auf den Besteuerungszeitraum bezieht, der am 1. Januar 2015 begann und am darauf folgenden 31. Dezember endete.

Die Aufhebung von Artikel 180 Nr. 1 des EStGB 1992 durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2014 hatte zur Folge, dass die klagende Interkommunale einer Unterwerfung unter die Gesellschaftssteuer ausgesetzt wurde, ohne dass diese Unterwerfung jedoch automatisch erfolgte.

B.3.4. Aus der Entscheidung 2016.024, die am 5. April 2016 durch den Dienst Vorabentscheidungen in Steuerangelegenheiten des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen getroffen wurde und wovon ein Auszug dem Gerichtshof durch die klagende Interkommunale vorgelegt wurde, geht hervor, dass diese für das Steuerjahr 2016 der Steuer der juristischen Personen aufgrund von Artikel 220 Nr. 3 des EStGB 1992 in Verbindung mit dessen Artikel 182 Nr. 3 unterworfen wurde, unter der Bedingung, dass ihre Satzung spätestens am Tag der Billigung des Jahresabschlusses für den Besteuerungszeitraum 2015 durch die Generalversammlung abgeändert würde, um darin das ausdrückliche Verbot vorzusehen, irgendeine Ausschüttung von Dividenden zugunsten ihrer Gesellschafter vorzusehen, und dass im Fall der Auflösung ihr Vermögen irgendeiner Interkommunale, einer Gemeindevereinigung oder Gemeinden mit der gleichen Zielsetzung zugeführt wird.

Durch ein Schreiben vom 19. September 2016 hat die klagende Interkommunale dem Gerichtshof einen Auszug aus den Anlagen zum *Belgischen Staatsblatt* vom 4. Juli 2016 übermittelt, aus dem hervorgeht, dass die Generalversammlung der Interkommunalen am 20. Juni 2016 deren Satzung in dem Sinne abgeändert hat, der in der Vorabentscheidung vom 5. April 2016 angegeben war.

Überdies ist ersichtlich, dass diese Generalversammlung am selben Tag den Jahresabschluss des Besteuerungszeitraums 2015 gebilligt hat.

B.3.5. Durch Artikel 50 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 « zur Festlegung steuerrechtlicher und sonstiger Bestimmungen » wurde in Artikel 220 Nr. 1 des EStGB 1992 das Wort « Hilfeleistungszonen » hinter den Wörtern « öffentliche Einrichtungen der Kulte » eingefügt, was zur Folge hat, dass alle Hilfeleistungszonen automatisch der Steuer der juristischen Personen unterworfen werden. Dieser Artikel 50, der am 28. Dezember 2015 im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wurde, ist am zehnten Tag nach dem Datum seiner Veröffentlichung in Kraft getreten, das heißt am 7. Januar 2016. Er war nicht Gegenstand einer Nichtigkeitsklage vor dem Gerichtshof.

Da die klagende Interkommunale eine Hilfeleistungszone ist, unterliegt sie für das Steuerjahr 2017 und die folgenden Steuerjahre aufgrund von Artikel 220 Nr. 1 des EStGB 1992 fortan der Steuer der juristischen Personen.

B.3.6. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die angefochtene Bestimmung nicht zur Folge gehabt hat, die klagende Interkommunale der Gesellschaftssteuer zu unterwerfen, und dass eine andere Gesetzesbestimmung, die weniger als fünf Monate nach der Veröffentlichung der angefochtenen Bestimmung in Kraft getreten ist, zur Folge hat, der Klägerin zu garantieren, dass sie weiterhin der Steuer der juristischen Personen unterliegen wird.

B.4. Die klagende Partei hat kein Interesse an der Beantragung der Nichtigkeitsklärung der angefochtenen Bestimmung.

B.5. Die Nichtigkeitsklage ist unzulässig.

Rechtssache Nr. 6341

B.6. Aus den Darlegungen der Nichtigkeitsklage geht hervor, dass die « Union des Villes et Communes de Wallonie » der Auffassung ist, ein kollektives Interesse an der Beantragung der Nichtigkeitsklärung der Artikel 86 bis 93 des Programmgesetzes vom 10. August 2015 nachzuweisen, insofern alle Interkommunalen durch die erste dieser Bestimmungen der Gesellschaftssteuer unterworfen würden.

B.7. Wenn eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, die nicht ihr persönliches Interesse geltend macht, eine Nichtigkeitsklage erhebt, ist es erforderlich, dass ihr Vereinigungszweck besonderer Art ist und sich daher vom allgemeinen Interesse unterscheidet, dass sie ein kollektives Interesse vertritt, dass die angefochtene Rechtsnorm ihren Vereinigungszweck beeinträchtigen kann, und dass es sich schließlich nicht zeigt, dass dieser Vereinigungszweck nicht oder nicht mehr tatsächlich erstrebt wird.

B.8. Artikel 3 der koordinierten Satzung der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht « Union des Villes et Communes de Wallonie » (veröffentlicht in den Anlagen zum *Belgischen Staatsblatt* vom 29. Juli 2015), mit dem der Vereinigungszweck festgelegt wird, bestimmt:

« Die Vereinigung verfolgt das Ziel, alle lokalen Behörden der Wallonischen Region zu vereinigen und zu vertreten.

Sie hat zum Zweck:

- den lokalen Behörden zu helfen, ihre Aufgaben im Dienste der Bürger zu erfüllen;

- sie zu vertreten sowie ihre Autonomie und ihre Interessen zu verteidigen, auch in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber;
- die Förderung ihres Handelns durch jedes geeignete Mittel zu gewährleisten;
- und folglich die Förderung der lokalen Demokratie zu gewährleisten, auch über die Grenzen hinaus.

Sie verfolgt die Verwirklichung ihres Zwecks durch jedes geeignete Mittel, insbesondere durch Zusammenarbeit mit allen Institutionen und Vereinigungen, wie der ' Conseil de l'Enseignement des Communes et des Provinces ' ».

Der Vereinigung gehören unter anderem « effektive Mitglieder » und « angeschlossene Mitglieder » an (Artikel 5 der Satzung). Erstere sind in erster Linie die Städte und Gemeinden der Wallonischen Region (Artikel 7 Absatz 1). Letztere sind die öffentlichen Sozialhilfezentren (ÖSHZen) der Wallonischen Region, die Polizeizonen der Wallonischen Region, die Interkommunalen und die Vereinigungen von ÖSHZen mit Gesellschaftssitz in der Wallonischen Region, die anerkannten öffentlichen Wohnungsbaugesellschaften der Wallonischen Region, die Hilfeleistungszonen der Wallonischen Region und andere paralokale oder überlokale Strukturen, in denen die Gemeinden die Mehrheit haben (Artikel 7 Absatz 3).

B.9.1. Im Gegensatz zu dem, was die « Union des Villes et Communes de Wallonie » anführt, hat der angefochtene Artikel 86 des Programmgesetzes vom 10. August 2015 nicht zur Folge, alle Interkommunalen der Gesellschaftssteuer zu unterwerfen, denn er bezweckt unter anderem, bedingungslos eine solche Unterwerfung für die darin erwähnten Interkommunalen auszuschließen, und aufgrund von Artikel 220 Nr. 3 des EStGB 1992 unterliegen zahlreiche Interkommunale weiterhin der Steuer der juristischen Personen.

B.9.2. In den angefochtenen Bestimmungen sind Regeln festgelegt, die für die Interkommunalen, die Projektvereinigungen, die autonomen Gemeinderegionen und die Vereinigungen gemäß Kapitel XII des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren gelten, die der Steuer der juristischen Personen unterliegen, sowie Regeln bezüglich der Einkünfte, die von Interkommunalen, Projektvereinigungen, autonomen Gemeinderegionen und Vereinigungen gemäß Kapitel XII des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 einem Steuerpflichtigen, der der Gesellschaftssteuer unterliegt, gewährt oder zuerkannt werden, oder Regeln, mit denen der Übergang von der Unterwerfung einer Interkommunalen oder einer Projektvereinigung unter die Steuer der juristischen Personen zur Unterwerfung unter die Gesellschaftssteuer organisiert wird.

Die Anwendung dieser Bestimmungen kann keine Auswirkungen auf die Vereinigung und die Vertretung der lokalen Behörden der Wallonischen Region, auf deren Unterstützung zur Erfüllung ihrer Aufgaben, auf die Vertretung und die Verteidigung ihrer Autonomie und ihrer Interessen sowie auf die Förderung des Handelns dieser Behörden und der lokalen Demokratie haben.

Der Umstand, dass die angefochtenen Bestimmungen sich gegebenenfalls auf die Situation gewisser Interkommunalen, die Mitglied der « Union des Villes et Communes de Wallonie » sind, haben können, reicht nicht aus, um nachzuweisen, dass diese Bestimmungen sich nachteilig auf den Vereinigungszweck dieser letztgenannten Vereinigung auswirken.

Die angefochtenen Bestimmungen können folglich nicht den Vereinigungszweck der « Union des Villes et Communes de Wallonie » beeinträchtigen.

B.10. Die klagende Partei hat kein Interesse an der Beantragung der Nichtigkeitsklärung der angefochtenen Bestimmungen.

B.11. Die Nichtigkeitsklage ist unzulässig.

Rechtssache Nr. 6345

In Bezug auf das Interesse der klagenden Parteien

B.12. Durch Artikel 92 des Programmgesetzes vom 10. August 2015, die einzige angefochtene Bestimmung in dieser Rechtssache, wird Artikel 26 des Gesetzes vom 19. Dezember 2014 ersetzt, der Regeln über den « Übergang einer Interkommunalen [...] zur Gesellschaftssteuer » enthält und unter anderem auf die Interkommunalen Anwendung findet, die vor der Aufhebung von Artikel 180 Nr. 1 des EStGB 1992 durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2014 der Steuer der juristischen Personen unterlagen und die infolge dieser Aufhebung der Gesellschaftssteuer unterliegen.

B.13. Aus den Darlegungen der Nichtigkeitsklage geht hervor, dass die Genossenschaft mit beschränkter Haftung « Association Intercommunale pour le développement économique durable de la Province de Luxembourg » (« Idelux ») eine Interkommunale dieser Art ist.

Die angefochtene Bestimmung könnte sich also direkt und nachteilig auf ihre Situation auswirken.

B.14. Da eine klagende Partei ein Interesse an der Klage aufweist, braucht nicht geprüft zu werden, ob die anderen klagenden Parteien auch ein Interesse daran aufweisen, die Nichtigkeitsklärung der angefochtenen Bestimmung zu beantragen.

B.15. Die Nichtigkeitsklage ist zulässig.

In Bezug auf den ersten Klagegrund

B.16.1. Aus den Darlegungen der Nichtigkeitsklage geht hervor, dass der Gerichtshof zunächst gebeten wird, über die Vereinbarkeit von Artikel 26 Absatz 1 Nrn. 3 und 6 und Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2014, eingefügt durch Artikel 92 des Programmgesetzes vom 10. August 2015, mit den Artikeln 10, 11 und 172 Absatz 1 der Verfassung in Verbindung mit dem Grundsatz der Nichtrückwirkung der Gesetze zu befinden, insofern durch diese Bestimmung der Unterwerfung jener Interkommunalen unter die Gesellschaftssteuer, deren Rechnungsjahr zu Beginn des Kalenderjahres beginne und an dessen Ende ablaufe und die seit dem Steuerjahr 2016 dieser Steuer unterlägen, Rückwirkung verliehen werde.

B.16.2. Die Nichtrückwirkung von Gesetzesnormen ist eine Garantie zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit. Diese Garantie erfordert es, dass der Rechtsinhalt vorhersehbar und zugänglich ist, damit der Rechtsunterworfenen in einem vernünftigen Maße die Folgen eines bestimmten Handelns zum Zeitpunkt der Ausführung dieser Handlung vorhersehen kann. Die Rückwirkung ist nur gerechtfertigt, wenn sie zur Verwirklichung einer Zielsetzung des Allgemeininteresses unerlässlich ist.

B.16.3. Eine steuerrechtliche Regel ist nur rückwirkend, wenn sie auf Sachverhalte, Handlungen und Situationen Anwendung findet, die zu dem Zeitpunkt, an dem sie in Kraft getreten ist, endgültig abgeschlossen waren.

B.16.4.1. Für die Gesellschaftssteuer beginnt das Steuerjahr am 1. Januar und endet es am darauf folgenden 31. Dezember (Artikel 359 Absatz 1 des EStGB 1992). Die für ein Steuerjahr geschuldete Steuer wird auf die Einkünfte festgelegt, die der Steuerpflichtige im Besteuerungszeitraum bezogen hat (Artikel 360 Absatz 1 desselben Gesetzbuches), das heißt im Zeitraum, in dem die Einkünfte bezogen wurden, die die Besteuerungsgrundlage bilden.

Die Steuerschuld entsteht erst endgültig, wenn der Besteuerungszeitraum abläuft. Es gibt keine Situation, die vor dem Ende dieses Zeitraums unwiderruflich festgelegt wäre.

B.16.4.2. In Bezug auf die Gesellschaftssteuer stimmt der Besteuerungszeitraum grundsätzlich mit dem Jahr überein, das dem Jahr vorangeht, dessen Jahreszahl das Steuerjahr bestimmt, wenn der Steuerpflichtige eine Buchhaltung pro Kalenderjahr führt (Artikel 200 Buchstabe *b*) des königlichen Erlasses vom 27. August 1993 zur Ausführung des Einkommensteuergesetzbuches 1992).

B.16.5.1. Vor der Aufhebung von Artikel 180 Nr. 1 des EStGB 1992 durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2014 unterlagen alle Interkommunalen in Anwendung von Artikel 220 Nr. 2 automatisch der Steuer der juristischen Personen.

Erst seit dieser Aufhebung, die am 29. Dezember 2014 im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wurde, unterliegen die Interkommunalen grundsätzlich der Gesellschaftssteuer. Diese Aufhebung ist erst ab dem Steuerjahr 2015 in Kraft getreten und war nur auf die « Geschäftsjahre anwendbar, die frühestens am 1. Juli 2015 abgeschlossen werden », sodass die Interkommunalen, deren Rechnungsjahr zu Beginn des Kalenderjahres beginnt und an dessen Ende abläuft, erst ab dem Steuerjahr 2016 der Gesellschaftssteuer unterworfen werden können.

Der Besteuerungszeitraum im Zusammenhang mit diesem Steuerjahr hat am 1. Januar 2015 begonnen und endete am darauf folgenden 31. Dezember.

B.16.5.2. Artikel 92 des Programmgesetzes vom 10. August 2015, durch den die Regeln im Zusammenhang mit dem « Übergang einer Interkommunalen [...] zur Gesellschaftssteuer » geändert werden, wurde am 18. August 2015 im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

In Anwendung von Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1961 « über den Sprachengebrauch in Gesetzgebungsangelegenheiten, die Gestaltung, die Veröffentlichung und das Inkrafttreten von Gesetzes- und Verordnungstexten » ist er am 28. August 2015 in Kraft getreten.

Durch Artikel 26 Absatz 1 Nrn. 3 und 6 und Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2014, eingefügt durch Artikel 92 des Programmgesetzes vom 10. August 2015, wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Unterwerfung jener Interkommunalen unter die Gesellschaftssteuer, deren Rechnungsjahr zu Beginn des Kalenderjahres beginnt und an

dessen Ende abläuft, nicht geändert. Er hat nicht zur Folge, diese Interkommunalen der Gesellschaftssteuer vor dem Steuerjahr 2016 zu unterwerfen.

B.16.6.1. Für die in B.16.1 erwähnten Interkommunalen hat der Besteuerungszeitraum, der sich auf das Steuerjahr 2016 bezieht, am 1. Januar 2015 begonnen und am 31. Dezember 2015 geendet.

B.16.6.2. Sowohl Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2014 als auch Artikel 92 des Programmgesetzes vom 10. August 2015 sind veröffentlicht worden und in Kraft getreten vor dem Ende dieses Zeitraums und daher vor der endgültigen Entstehung der Gesellschaftssteuerschuld, die die Interkommunalen für das Steuerjahr 2016 gegebenenfalls schulden.

B.16.7. Die Unterwerfung der in B.16.1 erwähnten Interkommunalen unter die Gesellschaftssteuer hat also keine Rückwirkung.

B.17.1. Aus den Darlegungen der Nichtigkeitsklage geht hervor, dass der Gerichtshof sodann gebeten wird, über die Vereinbarkeit von Artikel 26 Absatz 1 Nrn. 3 und 6 und Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2014, eingefügt durch Artikel 92 des Programmgesetzes vom 10. August 2015, mit den Artikeln 10, 11 und 172 Absatz 1 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 171 zu befinden, insofern diese Bestimmung den « Grundsatz der Jährlichkeit der Steuer » zum Nachteil der Interkommunalen, die der Gesellschaftssteuer unterlägen, verletze.

B.17.2.1. Artikel 171 der Verfassung bestimmt:

« Die Steuern zugunsten des Staates, der Gemeinschaft und der Region werden jährlich verabschiedet.

Die Regeln, die sie einführen, sind nur ein Jahr in Kraft, wenn sie nicht erneuert werden ».

B.17.2.2. Der « Grundsatz der Jährlichkeit der Steuer », den diese Bestimmung ausdrückt, bedeutet, dass die ausführende Gewalt jedes Jahr die Steuern erst erheben kann, nachdem sie durch die gesetzgebende Gewalt dazu ermächtigt wurde.

B.17.3. In der angefochtenen Bestimmung sind Regeln über den « Übergang einer Interkommunalen [...] zur Gesellschaftssteuer » festgelegt.

Sie hindert die gesetzgebende Gewalt nicht daran, jährlich die Erhebung dieser Steuer zu erlauben, sodass nicht das Recht der der Gesellschaftssteuer unterliegenden Interkommunalen auf die durch Artikel 171 der Verfassung gewährleistete Jährlichkeit der Steuer beeinträchtigt wird.

B.18.1. Schließlich geht aus den Darlegungen der Nichtigkeitsklage hervor, dass der Gerichtshof gebeten wird, über die Vereinbarkeit von Artikel 92 des Programmgesetzes vom 10. August 2015 mit den Artikeln 10, 11 und 172 Absatz 1 der Verfassung in Verbindung mit einem allgemeinen Rechtsgrundsatz, der jede Doppelbesteuerung verbietet, zu befinden.

B.18.2. In den Artikeln 10 und 11 der Verfassung wird der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung anerkannt. In Artikel 172 Absatz 1 der Verfassung wird dieser Grundsatz in Steuerangelegenheiten festgelegt.

Diese Bestimmungen enthalten keinerlei allgemeines Verbot der Doppelbesteuerung.

B.19. Der erste Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den zweiten Klagegrund

B.20. Aus den Darlegungen der Nichtigkeitsklage geht hervor, dass der Gerichtshof gebeten wird, über die Vereinbarkeit von Artikel 26 Absatz 1 Nrn. 3 und 6 und Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2014, eingefügt durch Artikel 92 des Programmgesetzes vom 10. August 2015, mit Artikel 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention zu befinden, insofern durch diese Bestimmung der Unterwerfung jener Interkommunalen unter die Gesellschaftssteuer, deren Rechnungsjahr zu Beginn des Kalenderjahres beginne und an dessen Ende ablaufe und die seit dem Steuerjahr 2016 dieser Steuer unterlägen, Rückwirkung verliehen werde.

B.21. Wie in B.16 angeführt wurde, ist die Unterwerfung dieser Interkommunalen unter die Gesellschaftssteuer nicht rückwirkend.

B.22. Der zweite Klagegrund ist unbegründet.

Rechtssache Nr. 6355

In Bezug auf die Zulässigkeit des Schriftsatzes der Gemeinde Andenne

B.23. Artikel 87 § 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof bestimmt:

« Wenn der Verfassungsgerichtshof über die in Artikel 1 erwähnten Nichtigkeitsklagen befindet, kann jede Person, die ein Interesse nachweist, binnen dreißig Tagen ab der in Artikel 74 vorgeschriebenen Veröffentlichung in einem Schriftsatz ihre Bemerkungen an den Verfassungsgerichtshof richten. Sie wird dadurch als Partei des Rechtsstreits angesehen ».

Ein Interesse im Sinne dieser Bestimmung weist eine Person nach, die beweist, dass ihre Situation direkt von dem Entscheid betroffen sein kann, den der Gerichtshof im Zusammenhang mit der Nichtigkeitsklage erlassen muss.

B.24.1. Aus den Darlegungen der Nichtigkeitsklage, die der Rechtssache Nr. 6355 zugrunde liegt, geht hervor, dass der Gerichtshof gebeten wird, über die Verfassungsmäßigkeit von Artikel 86 des Programmgesetzes vom 10. August 2015 zu befinden, nicht nur, insofern durch diese Bestimmung ein Behandlungsunterschied zwischen zwei Kategorien von Interkommunalen eingeführt werde, sondern auch, insofern dadurch die Interkommunalen, die als Betreiber eines Elektrizitätsverteilernetzes im Sinne von Artikel 6 des Dekrets der Wallonischen Region vom 12. April 2001 « bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts » bezeichnet würden, auf die gleiche Weise behandelt würden wie die Gesellschaften im Sinne von Artikel 2 § 1 Nr. 5 Buchstabe a) des EStGB 1992.

B.24.2. Durch den angefochtenen Artikel 86 des Programmgesetzes vom 10. August 2015 wird eine Bestimmung des EStGB 1992 abgeändert, die Bestandteil eines Ganzen von Regeln zur Bestimmung der Gesellschaften, die der Gesellschaftssteuer unterliegen, ist.

Er bezweckt keineswegs, die Steuerregelung der Gemeinden, die der Steuer der juristischen Personen unterliegen (Artikel 220 Nr. 1 des EStGB 1992), zu regeln oder zu ändern.

B.24.3. Der Umstand, dass die angefochtene Bestimmung zur Folge haben könnte, die Steuerlast einer Interkommunalen, der die Gemeinde Andenne angehört, zu erhöhen, wodurch der Betrag der Dividenden, die dieser Gemeinde eventuell durch diese Interkommunale gewährt würden, gegebenenfalls verringert werden könnte, reicht nicht aus, um davon auszugehen, dass die etwaige Abweisung der Nichtigkeitsklage gegen diese Bestimmung

mehr als eine indirekte Auswirkung auf die Situation der Gemeinde Andenne haben würde, deren Rechtspersönlichkeit von derjenigen der Interkommunalen, der sie angehört, zu unterscheiden ist.

B.24.4. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass die Situation der Gemeinde Andenne nicht direkt von diesem Entscheid betroffen sein könnte.

Sie weist folglich nicht das durch Artikel 87 § 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 vorgeschriebene Interesse nach.

B.25. Der Schriftsatz der Gemeinde Andenne ist unzulässig.

In Bezug auf den ersten Klagegrund

B.26. Aus den Darlegungen der Nichtigkeitsklage geht hervor, dass der Gerichtshof gebeten wird, über die Vereinbarkeit von Artikel 180 Nr. 1 des EStGB 1992, eingefügt durch den angefochtenen Artikel 86 Nr. 1 des Programmgesetzes vom 10. August 2015, mit den Artikeln 10, 11 und 172 Absatz 1 der Verfassung zu befinden, insofern durch diese Bestimmung ein Behandlungsunterschied zwischen zwei Kategorien von Interkommunalen eingeführt werde: einerseits diejenigen, die hauptsächlich ein Krankenhaus oder eine Einrichtung zur Unterstützung von Kriegsopfern, Behinderten, Betagten, geschützten Minderjährigen oder Bedürftigen betrieben, und andererseits diejenigen, die als Betreiber eines Elektrizitätsverteilernetzes im Sinne von Artikel 6 des Dekrets vom 12. April 2001 bezeichnet worden seien.

Die Interkommunalen der ersten Kategorie unterlägen aufgrund von Artikel 180 Nr. 1 des EStGB 1992 in Verbindung mit Artikel 220 Nr. 2 desselben Gesetzbuches bedingungslos der Steuer der juristischen Personen, während die Interkommunalen der zweiten Kategorie, die grundsätzlich der Gesellschaftssteuer unterlägen, nur unter Einhaltung der in Artikel 220 Nr. 3 desselben Gesetzbuches angeführten Bedingungen der Steuer der juristischen Personen unterworfen werden könnten.

B.27. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

In Artikel 172 Absatz 1 der Verfassung wird dieser Grundsatz in Steuerangelegenheiten bestätigt.

B.28.1. Der Abänderungsantrag, der der angefochtenen Bestimmung zugrunde liegt, wurde wie folgt gerechtfertigt:

« Durch das Programmgesetz vom 19. Dezember 2014 wurde Artikel 180 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (EStGB 1992) aufgehoben. In dieser Bestimmung war vorgesehen, dass die Interkommunalen, die durch das Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 6. Juli 2001 geregelten Zusammenarbeitsverbände und die durch das Dekret der Wallonischen Region vom 19. Juli 2006 geregelten Projektvereinigungen bedingungslos von der Gesellschaftssteuer ausgeschlossen waren.

Die Aufhebung von Artikel 180 Nr. 1 des EStGB 1992 bezweckte, die Interkommunalen, die Zusammenarbeitsverbände und die Projektvereinigungen der Gesellschaftssteuer oder der Steuer der juristischen Personen unter den gleichen Bedingungen wie die anderen juristischen Personen zu unterwerfen.

Der im Regierungsabkommen vorgesehene faire Steuerwettbewerb zwischen dem Privatsektor und dem öffentlichen Sektor wird durch diesen Abänderungsantrag nicht in Frage gestellt.

Im Unterschied zu den anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts und des privaten Rechts dienen die Interkommunalen bestimmten Zwecken von kommunalem Interesse.

Aufgrund der Gesetzes- und Dekretsbestimmungen weisen die Interkommunalen keine kommerzielle Beschaffenheit auf.

In den Gesetzes- und Dekretsbestimmungen sind die Formbedingungen vorgesehen, die strikt und erschöpfend auf die Interkommunalen, die Zusammenarbeitsverbände, die Projektvereinigungen sowie auf die autonomen Gemeinderegionen und die ÖSHZ-Vereinigungen Anwendung finden.

So müssen die Interkommunalen, je nach der Region, entweder die Rechtsform einer AG, einer Gen. oder einer VoG oder aber einer AG oder Gen.mbH annehmen.

Ungeachtet ihres Gesellschaftszwecks weisen sie keine kommerzielle Beschaffenheit auf. Außerdem haben die Interkommunalen nicht die Möglichkeit, eine andere Rechtsform anzunehmen als diejenigen, die in den Gesetzes- und Dekretsbestimmungen vorgesehen sind.

Die Aufhebung von Artikel 180 Nr. 1 des EStGB 1992 hat zur Folge, dass in gewissen Fällen ein neuer, ungerechtfertigter Steuerwettbewerb zwischen dem privaten und dem öffentlichen Sektor entsteht, insofern Interkommunale aus nicht steuerlichen Gründen die Form einer Handelsgesellschaft statt diejenige einer Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht angenommen haben, wobei die Rechtsform in der Regelung der bedingungslosen Befreiung vor dem Programmgesetz vom 19. Dezember 2014 keine Auswirkungen hatte.

Daher sind Regeln für die Unterwerfung unter die Einkommensteuer vorzusehen, in denen diese spezifischen Erfordernisse berücksichtigt werden, da sonst eine neue Form des nicht gerechtfertigten steuerlichen Wettbewerbs zwischen dem privaten und dem öffentlichen Sektor geschaffen wird, dies im Gegensatz zur Zielsetzung.

Andernfalls würden die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die keine VoGs sind und mit Aufgaben kommunalen Interesses betraut sind, aufgrund ihrer Rechtsform der Gesellschaftssteuer unterliegen auf der Grundlage der aktuellen Bestimmungen des Einkommensteuergesetzbuches 1992, während private VoGs, die im gleichen Bereich und nach den gleichen Verfahren, abgesehen von der Verfolgung eines kommunalen Interesses, tätig sind, von der Gesellschaftssteuer befreit sind unter Einhaltung der in den Artikeln 182 Nr. 3 und 220 Nr. 3 des EStGB 1992 festgelegten Bedingungen.

So wird davon ausgegangen, dass gewisse öffentliche Krankenhäuser nur aufgrund ihrer kommerziellen Rechtsform gegründet wurden, um eine gewinnbringende Tätigkeit auszuüben. Im Anschluss an die Aufhebung von Artikel 180 Nr. 1 des EStGB 1992 durch das Programmgesetz vom 19. Dezember 2014 und die sich daraus ergebende Unterwerfung unter die Bedingungen in den Artikeln 182 Nr. 3 und 220 Nr. 3 des EStGB 1992 wäre es folglich nicht mehr möglich, diese öffentlichen Krankenhäuser von der Gesellschaftssteuer zu befreien.

Wie vorstehend angegeben wurde, sind die für Interkommunale möglichen Rechtsformen durch Gesetzes- und Dekretsbestimmungen strikt begrenzt. Die Wahl der Rechtsform war zum Zeitpunkt der Gründung oder bei einer Änderung der Form der juristischen Person des öffentlichen Rechts steuerlich neutral. Es steht außer Zweifel, dass die mit dem Betrieb eines öffentlichen Krankenhauses beauftragten Interkommunalen sich, da sie die Möglichkeit dazu hatten, für die Form einer juristischen Person ohne Gewinnerzielungsabsicht, wie eine VoG, entschieden hätten, in Ermangelung einer bedingungslosen Befreiung von der Gesellschaftssteuer, so wie sie durch Artikel 180 Nr. 1 des EStGB 1992 vor dessen Aufhebung durch das Programmgesetz vom 19. Dezember 2014 geregelt war. Mit einer solchen Rechtsform hätten diese Interkommunalen nämlich der Steuer der juristischen Personen gemäß Artikel 220 Nr. 3 des EStGB 1992 unterworfen sein können.

Es gibt keinen objektiven Grund, eine Interkommunale, die in der Form einer Handelsgesellschaft gegründet wurde, und eine private Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, die beide identische Tätigkeiten ausüben, nämlich je nach Fall ein öffentliches oder ein privates Krankenhaus betreiben, in steuerlicher Hinsicht unterschiedlich zu behandeln.

Daher ist in diesem besonderen Bereich des Betriebs eines Krankenhauses darauf zu achten, dass die Bedingungen für die Anwendung des fairen Steuerwettbewerbs zwischen dem privaten und dem öffentlichen Sektor gewahrt werden, unter Berücksichtigung des spezifischen gesetzlichen Rahmens, der für die Interkommunalen und gegebenenfalls für die Zusammenarbeitsverbände, die Projektvereinigungen, die autonomen Gemeinderegionen sowie die ÖSHZ-Vereinigungen gelten.

Dieser Abänderungsantrag bezweckt aus diesem Grund, Artikel 180 Nr. 1 des EStGB 1992 in dem Sinne wieder aufzunehmen, dass eine Interkommunale, ein Zusammenarbeitsverband, eine Projektvereinigung, eine autonome Gemeinderegion oder eine

ÖSHZ-Vereinigung, die im Rahmen ihres Gesellschaftszwecks hauptsächlich ein Krankenhaus oder eine Einrichtung zur Unterstützung von Kriegsopfern, Behinderten, Betagten, geschützten Minderjährigen oder Bedürftigen betreiben, ungeachtet ihrer Rechtsform von der Gesellschaftssteuer befreit wird.

Um den größtenteils durch das Programmgesetz vom 19. Dezember 2014 verwirklichten Grundsatz eines fairen Steuerwettbewerbs zwischen dem Privatsektor und dem öffentlichen Sektor nicht zu gefährden, ist daher im Abänderungsantrag vorgesehen, dass die bedingungslose Befreiung von der Gesellschaftssteuer nur gilt für die Interkommunalen, die Zusammenarbeitsverbände und die Projektvereinigungen, die hauptsächlich ein Krankenhaus oder eine Einrichtung zur Unterstützung von Kriegsopfern, Behinderten, Betagten, geschützten Minderjährigen oder Bedürftigen im Rahmen ihres Gesellschaftszwecks betreiben.

Der Verfassungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung Nr. 114/2014 vom 17. Juli 2014 geurteilt, dass es nicht vernünftig gerechtfertigt ist, die autonomen Gemeinderegionen von der Befreiung von der Gesellschaftssteuer für Tätigkeiten auszuschließen, die, wenn sie entweder durch die Gemeinde selbst oder durch eine Interkommunale, einen Zusammenarbeitsverband oder eine Projektvereinigung ausgeübt würden, wohl allgemein von der Gesellschaftssteuer befreit sind.

Durch die Aufhebung von Artikel 180 Nr. 1 des EStGB 1992 wurde die Ursache der durch den Gerichtshof aufgezeigten Diskriminierung beseitigt.

Mit dem gleichen Ziel, eine neue Diskriminierung zu vermeiden, gilt der Entwurf von Artikel 180 Nr. 1 des EStGB 1992 ebenfalls für autonome Gemeinderegionen und ÖSHZ-Vereinigungen, damit sie den gleichen Regeln der bedingungslosen Befreiung von der Gesellschaftssteuer unterliegen wie die Interkommunalen, die Zusammenarbeitsverbände und die Projektvereinigungen, die im Rahmen ihres Gesellschaftszwecks hauptsächlich ein Krankenhaus oder eine Einrichtung zur Unterstützung von Kriegsopfern, Behinderten, Betagten, geschützten Minderjährigen oder Bedürftigen betreiben » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2014-2015, DOC 54-1125/005, SS. 27-30).

B.28.2. Während der Erörterung dieses Abänderungsantrags wurde ferner präzisiert:

« Infolge der Anpassung des Programmgesetzes im Dezember 2014 wird davon ausgegangen, dass gewisse öffentliche Krankenhäuser, insbesondere Krankenhäuser die infolge eines wallonischen Dekrets verpflichtet waren, die Form einer Handelsgesellschaft anzunehmen, durch den bloßen Umstand, diese kommerzielle Rechtsform angenommen zu haben, gegründet wurden im Hinblick auf die Ausübung einer gewinnbringenden Tätigkeit und fortan der Gesellschaftssteuer unterliegen. Dies gilt nicht für die privaten Krankenhäuser, die — wenn sie die Bedingungen erfüllen — der Steuer der juristischen Personen unterliegen. Es ist nämlich darauf zu achten, dass in dem besonderen Bereich des Betriebs eines Krankenhauses die Bedingungen der Anwendung eines fairen Steuerwettbewerbs zwischen dem Privatsektor und dem öffentlichen Sektor geschützt werden. Dieser Gesetzentwurf dient insbesondere diesem Ziel.

Alle Interkommunalen, mit Ausnahme der ausgeschlossenen Kategorie, unterliegen nicht notwendigerweise automatisch der Gesellschaftssteuer.

Konkret wird der ausdrückliche Ausschluss von der Gesellschaftssteuer, der für die Interkommunalen gilt, durch das Gesetz aufgehoben. Die Interkommunalen unterliegen jedoch nicht automatisch der Gesellschaftssteuer, sondern man kann von Fall zu Fall prüfen, ob die Kriterien für die Unterwerfung unter die Gesellschaftssteuer erfüllt sind, so wie es für die anderen juristischen Personen der Fall ist. So unterliegt eine Interkommunale nur noch der Steuer der juristischen Personen, wenn sie kein Unternehmen betreibt oder keine Tätigkeiten gewinnbringender Art durchführt.

• *Warum werden die Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen anders behandelt als die übrigen Interkommunalen?*

Indem die Interkommunalen, die Zusammenarbeitsverbände, die Projektvereinigungen und die autonomen Gemeinderegien der Steuer der juristischen Personen unterworfen werden, soll die Diskriminierung behoben werden, die infolge des Programmgesetzes vom 19. Dezember 2014 entstanden ist, und dafür gesorgt werden, dass die öffentlichen Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen nicht anders behandelt werden als die privaten Krankenhäuser. Es gibt nämlich keinen objektiven Grund, eine Interkommunale, die in Form einer Handelsgesellschaft gegründet wurde, und eine private Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, die beide identische Tätigkeiten ausüben, die je nach Fall im Betrieb eines öffentlichen oder eines privaten Krankenhauses bestehen, in steuerlicher Hinsicht unterschiedlich zu behandeln » (*Parl. Dok., Kammer, 2014-2015, DOC 54-1125/009, SS. 74-75*).

Ferner wurde bestätigt:

« Im Anschluss an den Entscheid des Verfassungsgerichtshofes stand der Gesetzgeber einer sehr heterogenen Landschaft von Zusammenarbeitsverbänden im Bereich der öffentlich-öffentlichen bzw. öffentlich-privaten Zusammenarbeit gegenüber. Die Gemeinden schaffen Strukturen und Zusammenarbeitsverbände in unterschiedlichen Formen - als VoG oder in Form einer Handelsgesellschaft. Diese üben im Allgemeinen Tätigkeiten in einem gleichen Umfeld wie die kommerziellen (privaten) Betriebe aus. Meist nutzen sie hierzu eine Organisation, die den Letztgenannten nachempfunden ist, und der Bürger zahlt für ihre Leistungen einen marktkonformen Preis.

Daher wurde es immer schwieriger, zwischen den Initiativen der Interkommunalen und denjenigen der reinen Handelsunternehmen zu unterscheiden. Bis zur Änderung des Programmgesetzes unterlagen die Interkommunalen jedoch der Steuer der juristischen Personen und die kommerziellen Organisationen der Gesellschaftssteuer. Da dieser Unterschied gesellschaftlich nicht mehr gerechtfertigt war, musste er korrigiert werden. Zu diesem Zweck wurde Artikel 180 Nr. 1 des EStGB 1992 aufgehoben.

Der zur Prüfung vorliegende Gesetzentwurf beschränkt sich darauf, dieses System für eine bestimmte Kategorie wieder einzuführen, nämlich diejenige der Pflegeeinrichtungen, die ein gemeinnütziges Ziel verfolgen, indem sie Personen, die es benötigen, Pflege erteilen, ohne auf kommerzielle Praktiken zurückzugreifen. Dieser Unterschied ist also gerechtfertigt, zumal die Unterwerfung der Interkommunalen des lokalen Sektors und ähnlicher Organisationen unter die Steuer der juristischen Personen dazu führt, dass der öffentliche Sektor wieder mit dem Privatsektor auf gleichen Fuß gestellt wird, indem auf ihn die Regeln angewandt werden,

die im letztgenannten Sektor bestanden, nämlich die Unterwerfung unter die Steuer der juristischen Personen. So ist beispielsweise ein Unternehmen, das die Tätigkeit eines Krankenhauses in Form einer VoG gemäß den geltenden Bedingungen betreibt, immer in den Vorteil der Steuer der juristischen Personen gelangt » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2014-2015, DOC 54-1125/013, S. 19).

In der Plenarsitzung hat der zuständige Minister wiederholt, dass die Zielsetzung darin bestand, einen fairen Wettbewerb zwischen dem Privatsektor und dem öffentlichen Sektor zu gewährleisten (*Parl. Dok.*, Kammer, 2014-2015, CRIV 54 PLEN 071, S. 59).

B.28.3. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass mit der durch die angefochtene Bestimmung eingeführten bedingungslosen Unterwerfung der Interkommunalen im Sinne von Artikel 180 Nr. 1 des EStGB 1992 unter die Steuer der juristischen Personen vermieden werden sollte, dass im besonderen Bereich des Betriebs von Krankenhäusern und anderen Pflegeeinrichtungen die öffentlichen Akteure einem unlauteren Steuerwettbewerb der privaten Marktteilnehmer ausgesetzt wären.

Es ist nicht ersichtlich, dass die öffentlichen Betreiber eines Elektrizitätsverteilernetzes dem unlauteren Steuerwettbewerb von privaten Marktteilnehmern ausgesetzt wären.

B.28.4. Der in B.26 beschriebene Behandlungsunterschied ist folglich vernünftig gerechtfertigt.

B.29. Der erste Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den zweiten Klagegrund

B.30. Aus den Darlegungen der Nichtigkeitsklage geht hervor, dass der Gerichtshof gebeten wird, über die Vereinbarkeit von Artikel 180 Nr. 1 des EStGB 1992, der durch den angefochtenen Artikel 86 Nr. 1 des Programmgesetzes vom 10. August 2015 wieder aufgenommen wurde, mit den Artikeln 10, 11 und 172 Absatz 1 der Verfassung zu befinden, insofern durch diese Bestimmung sowohl die Gesellschaften im Sinne von Artikel 2 § 1 Nr. 5 Buchstabe a) des EStGB 1992, die ein gewinnbringendes Ziel anstrebten, als auch die Interkommunalen, die als Betreiber eines Elektrizitätsverteilernetzes im Sinne von Artikel 6 des Dekrets vom 12. April 2001 bezeichnet worden seien, der Gesellschaftssteuer unterworfen würden.

B.31. Der Verfassungsgrundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung steht einer nicht vernünftig gerechtfertigten identischen Behandlung von Kategorien von Personen

entgegen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich unterschiedlichen Situationen befinden.

In Artikel 172 Absatz 1 der Verfassung wird dieser Grundsatz in Steuerangelegenheiten bestätigt.

B.32. Die identische Behandlung der beiden in B.30 beschriebenen Kategorien von Personen ergibt sich nicht aus dem angefochtenen, durch Artikel 86 Nr. 1 des Programmgesetzes vom 10. August 2015 eingefügten Artikel 180 Nr. 1 des EStGB 1992, der nicht bezweckt, deren Steuersystem zu regeln.

Die fragliche identische Behandlung ergibt sich aus dem Umstand, dass diese zwei Kategorien von Personen als Gesellschaften im Sinne von Artikel 2 § 1 Nr. 5 Buchstabe a) des EStGB 1992 betrachtet werden und somit der Gesellschaftssteuer unterliegen in Anwendung von Artikel 179 desselben Gesetzbuches.

Die Nichtigkeitserklärung von Artikel 86 des Programmgesetzes vom 10. August 2015 würde es nicht ermöglichen, die fragliche identische Behandlung aufzuheben.

Der Klagegrund beruht also auf einer falschen Lesart der angefochtenen Bestimmung.

B.33. Der zweite Klagegrund ist unbegründet.

Rechtssache Nr. 6357

In Bezug auf die Zuständigkeit des Gerichtshofes

B.34. Im vierten Klagegrund wird der Gerichtshof gebeten, über die Vereinbarkeit von Artikel 92 des Programmgesetzes vom 10. August 2015 mit dem Grundsatz der Nichtrückwirkung und mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention zu befinden.

B.35. Der Gerichtshof ist befugt, über Klagen auf Nichtigkeitserklärung eines Gesetzes wegen Verstoßes gegen die Regeln der Verteilung der Zuständigkeiten zwischen dem Föderalstaat, den Gemeinschaften und den Regionen oder wegen Verstoßes gegen die Artikel 8 bis 32, 143 § 1, 170, 172 und 191 der Verfassung zu befinden.

Der Gerichtshof ist nicht befugt, ein Gesetz direkt anhand des Grundsatzes der Nichtrückwirkung und eines internationalen Vertrags zu prüfen.

B.36. Da der vierte Klagegrund nur aus einem Verstoß gegen den Grundsatz der Nichtrückwirkung und gegen Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention abgeleitet ist, ist er unzulässig.

In Bezug auf das Interesse der klagenden Parteien

B.37. Aus den Darlegungen der Nichtigkeitsklage geht hervor, dass die Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht « Vereniging van Vlaamse Steden en Gemeenten » der Auffassung ist, ein kollektives Interesse an der Beantragung der Nichtigkeitsklärung der Artikel 86, 89, 92 und 93 des Programmgesetzes vom 10. August 2015 zu haben, insofern diese Bestimmungen sie verpflichteten, ihre Dienstleistungen für die Zusammenarbeitsverbände im Sinne des Dekrets vom 6. Juli 2001 « über die interkommunale Zusammenarbeit » auf eine weniger günstige Weise zu regeln als für die Gemeinden.

B.38. Artikel 3 der koordinierten Satzung der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht « Vereniging van Vlaamse Steden en Gemeenten » (veröffentlicht in den Anlagen zum *Belgischen Staatsblatt* vom 25. September 2007), in dem der Zweck der Vereinigung festgelegt ist, bestimmt:

« Die Vereinigung bezweckt, den angeschlossenen lokalen Behörden zu helfen, ihre politischen Ziele und ihre Aufträge zu erfüllen sowie ihre Autonomie zu fördern und zu verteidigen ».

Der Vereinigung gehören unter anderem « effektive Mitglieder » und « angeschlossene Mitglieder » an (Artikel 6 § 1 der Satzung). Erstere sind ausschließlich die Städte und Gemeinden der Flämischen Region (Artikel 6 § 2 Absatz 1). Letztere sind die öffentlichen Sozialhilfezentren (ÖSHZen) der Region, die Polizeizonen der Region und alle öffentlichen Institutionen, die durch Gemeinden oder ÖSHZen gegründet wurden, die aus diesen Gemeinden oder ÖSHZen hervorgegangen sind oder durch sie kontrolliert werden, sowie alle natürlichen Personen, juristischen Personen oder Institutionen ohne Rechtspersönlichkeit, insbesondere die Mandatsträger, Beamten und Arbeitnehmer der Gemeinden (Artikel 6 § 2 Absätze 2 und 3).

B.39.1. Durch den angefochtenen Artikel 86 des Programmgesetzes vom 10. August 2015 wird in das EStGB 1992 eine Bestimmung eingeführt, mit der die Kategorien von Zusammenarbeitsverbänden bestimmt werden, die weiterhin bedingungslos der Steuer der juristischen Personen unterliegen. Der angefochtene Artikel 89 desselben Programmgesetzes bezweckt, die Liste der steuerpflichtigen Einkünfte dieser Zusammenarbeitsverbände zu erweitern. Durch Artikel 92 desselben Gesetzes wird der Übergang von der Unterwerfung eines Zusammenarbeitsverbandes unter die Steuer der juristischen Personen zur Unterwerfung dieses Zusammenarbeitsverbandes unter die Gesellschaftssteuer geregelt.

Artikel 93 regelt unter anderem das Inkrafttreten der Artikel 86 und 89 sowie der Regeln in Bezug auf die Besteuerung der Einkünfte, die durch die der Steuer der juristischen Personen unterliegenden Zusammenarbeitsverbände den Steuerpflichtigen gewährt oder zuerkannt werden, die der Gesellschaftssteuer unterliegen, und der Regeln über die Besteuerungsgrundlage dieser Zusammenarbeitsverbände, über die Berechnung der Steuer, die auf die durch diese Zusammenarbeitsverbände zugeteilten Dividenden geschuldet sind, über die Festlegung des Betrags der steuerpflichtigen Einkünfte für die Personen, die der Steuer der Gebietsfremden unterliegen, sowie der Regeln in Bezug auf die zusätzliche Krisenabgabe festgelegt.

B.39.2. Die Anwendung dieser Bestimmungen kann die lokalen Behörden weder daran hindern, ihre Ziele zu erreichen und ihren Auftrag zu erfüllen, noch die Förderung oder die Verteidigung ihrer Autonomie behindern. Sie hat ebenfalls keine Auswirkungen auf die Unterstützung, die ihnen die klagende Partei dabei erteilt.

Der Umstand, dass die angefochtenen Bestimmungen sich gegebenenfalls auf die Situation gewisser Zusammenarbeitsverbände, die Mitglied der « Vereniging van Vlaamse Steden en Gemeenten » sind, auswirken könnten, reicht nicht aus, um zu beweisen, dass diese Bestimmungen sich nachteilig auf den Vereinigungszweck der letztgenannten Vereinigung auswirken würde.

B.39.3. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass der Vereinigungszweck der « Vereniging van Vlaamse Steden en Gemeenten » nicht von den angefochtenen Bestimmungen betroffen sein kann.

Diese klagende Partei hat kein Interesse an der Beantragung der Nichtigkeitsklärung der angefochtenen Bestimmungen.

B.40. Aus den Darlegungen der Nichtigkeitsklage geht überdies hervor, dass die zwanzig klagenden Gemeinden der Auffassung sind, ein Interesse an der Beantragung der Nichtigkeitsklärung der Artikel 86, 89, 92 und 93 des Programmgesetzes vom 10. August 2015 nachzuweisen aufgrund ihrer finanziellen Interessen an Zusammenarbeitsverbänden im Sinne des Dekrets vom 6. Juli 2001.

B.41.1. Wie aus B.39.1 hervorgeht, wird mit den Artikeln 86, 89 und 92 keineswegs bezweckt, die Steuerregelung der Gemeinden, die der Steuer der juristischen Personen unterliegen (Artikel 220 Nr. 1 des EStGB 1992), zu regeln oder zu ändern.

Artikel 93 regelt das Inkrafttreten der ersten zwei vorerwähnten Bestimmungen sowie der Regeln in Bezug auf die durch Zusammenarbeitsverbände geschuldete Gesellschaftssteuer oder Steuer der juristischen Personen, und der Regeln in Bezug auf die Steuer der Gebietsfremden oder die zusätzliche Krisenabgabe, die die Gemeinden nicht schulden.

B.41.2. Der Umstand, dass gewisse angefochtene Bestimmungen zur Folge haben könnten, die Steuerlast eines Zusammenarbeitsverbandes zu erhöhen, dessen Mitglied eine der zwanzig klagenden Gemeinden ist - was gegebenenfalls den Betrag der Dividenden verringern könnte, die dieser Gemeinde eventuell durch diesen Zusammenarbeitsverband gewährt werden könnte -, reicht nicht aus, um davon auszugehen, dass diese Bestimmungen mehr als eine indirekte Auswirkung auf die Situation dieser Gemeinden haben, deren Rechtspersönlichkeit von derjenigen der Zusammenarbeitsverbände, deren Mitglied sie sein sollen, zu unterscheiden ist.

B.41.3. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass die Situation der zwanzig klagenden Gemeinden nicht direkt von den angefochtenen Bestimmungen betroffen ist.

Diese haben kein Interesse an der Beantragung der Nichtigkeitsklärung dieser Bestimmungen.

B.42. Aus den Darlegungen der Klageschrift geht schließlich hervor, dass der Gesellschaftszweck der klagenden Zusammenarbeitsverbände das Einsammeln und die Verarbeitung von Abfällen oder die Regionalentwicklung betrifft.

B.43.1. Durch Artikel 180 Nr. 1 des EStGB 1992 vor seiner Aufhebung durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2014 wurde die Unterwerfung unter die Gesellschaftssteuer für alle Zusammenarbeitsverbände ausgeschlossen, und er hatte in Verbindung mit

Artikel 220 Nr. 2 desselben Gesetzbuches zur Folge, dass diese bedingungslos der Steuer der juristischen Personen unterlagen.

Diese Aufhebung konnte sich direkt und nachteilig auf die Situation aller Zusammenarbeitsverbände auswirken.

Artikel 180 Nr. 1 des EStGB 1992 in der durch den angefochtenen Artikel 86 Nr. 1 des Programmgesetzes vom 10. August 2015 wieder aufgenommenen Fassung betrifft nur die Zusammenarbeitsverbände, die ein Krankenhaus oder eine Einrichtung betreiben, die Kriegsopfer, Behinderte, Betagte, geschützte Minderjährige oder Bedürftige unterstützt, und hat zur Folge, die Unterwerfung dieser Zusammenarbeitsverbände unter die Gesellschaftssteuer erneut aufzuheben und ihre bedingungslose Unterwerfung unter die Steuer der juristischen Personen wiederherzustellen.

Diese Bestimmung könnte sich daher nicht direkt und nachteilig auf die Situation der klagenden Zusammenarbeitsverbände auswirken, da sie deren Situation unter Berücksichtigung ihres persönlichen Anwendungsbereichs nicht ändern kann.

Insofern durch diese Bestimmung implizit ein Behandlungsunterschied zwischen einerseits den Zusammenarbeitsverbänden, die ein Krankenhaus oder eine Einrichtung in diesem Sinne betreiben, und andererseits den Zusammenarbeitsverbänden, die - ebenso wie die klagenden Parteien - keine Einrichtung dieser Art betreiben, eingeführt wird, könnte sie sich jedoch als diskriminierend erweisen und sich auf diese Weise direkt und nachteilig auf die Situation der klagenden Parteien auswirken.

B.43.2. Mit der durch den angefochtenen Artikel 89 des Programmgesetzes vom 10. August 2015 an Artikel 222 des EStGB 1992 vorgenommenen Änderung soll die Liste der steuerpflichtigen Einkünfte der in Artikel 180 Nr. 1 desselben Gesetzbuches erwähnten Zusammenarbeitsverbände erweitert werden.

Die klagenden Parteien gehören nicht zu den in der letztgenannten Bestimmung erwähnten Kategorien von Zusammenarbeitsverbänden.

Artikel 89 des Programmgesetzes vom 10. August 2015 kann sich daher nicht auf ihre Situation auswirken.

B.43.3. Im angefochtenen Artikel 92 des Programmgesetzes vom 10. August 2015 werden Regeln in Bezug auf den Übergang der Unterwerfung eines Zusammenarbeitsverbandes unter die Steuer der juristischen Personen zur Unterwerfung eines solchen Zusammenarbeitsverbandes unter die Gesellschaftssteuer formuliert.

Die klagenden Parteien sind Zusammenarbeitsverbände, die - wie alle Zusammenarbeitsverbände - vor dem Steuerjahr 2015 der Steuer der juristischen Personen unterlagen und nicht mehr bedingungslos dieser Steuer unterliegen, sodass sie der Gesellschaftssteuer unterliegen könnten.

Artikel 92 des Programmgesetzes vom 10. August 2015 kann sich daher direkt und nachteilig auf ihre Situation auswirken.

B.43.4. Artikel 93 des Programmgesetzes vom 10. August 2015 regelt unter anderem das Inkrafttreten der Artikel 86 und 89 desselben Gesetzes, erwähnt in B.43.1 und B.43.2.

Er regelt auch das Inkrafttreten von Regeln in Bezug auf die Besteuerung von Einkünften, die von Zusammenarbeitsverbänden im Sinne von Artikel 180 Nr. 1 des EStGB 1992 gewährt oder zuerkannt werden, sowie einer Regel in Bezug auf die Festlegung des Betrags der steuerpflichtigen Einkünfte für die Personen, die der Steuer der Gebietsfremden unterliegen.

Nur die Regelung des Inkrafttretens des angefochtenen Artikels 86 des Programmgesetzes vom 10. August 2015 kann sich direkt und nachteilig auf die Situation der klagenden Zusammenarbeitsverbände auswirken.

B.43.5. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass die klagenden Zusammenarbeitsverbände das erforderliche Interesse an der Beantragung der Nichtigkeitsklage der Artikel 86 Nr. 1 und 92 des Programmgesetzes vom 10. August 2015 sowie von Artikel 93 Absatz 1 desselben Gesetzes, insofern dadurch das Inkrafttreten des angefochtenen Artikels 86 Nr. 1 dieses Gesetzes geregelt wird, aufweisen.

In Bezug auf den ersten Klagegrund

B.44.1. Aus den Darlegungen des Klagegrunds geht hervor, dass der Gerichtshof gebeten wird, über die Vereinbarkeit des durch den angefochtenen Artikel 86 Nr. 1 des Programmgesetzes vom 10. August 2015 wieder aufgenommenen Artikel 180 Nr. 1 des

EStGB 1992 und des durch den angefochtenen Artikel 92 des Programmgesetzes vom 10. August 2015 ersetzten Artikels 26 des Gesetzes vom 19. Dezember 2014 mit Artikel 143 § 1 der Verfassung zu befinden, insofern diese Bestimmungen es der Flämischen Region übermäßig erschwerten, ihre Zuständigkeit in der Angelegenheit auszuüben, die ihr durch Artikel 6 § 1 VIII Absatz 1 Nr. 8 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen übertragen worden sei, weil die Flämische Region dadurch daran gehindert werde, weiterhin auf die gleiche Weise die interkommunale Zusammenarbeit zu fördern, und sie sich auf ihren Haushalt auswirkten.

B.44.2. Artikel 143 § 1 der Verfassung bestimmt:

« Der Föderalstaat, die Gemeinschaften, die Regionen und die Gemeinsame Gemeinschaftskommission respektieren bei der Ausübung ihrer jeweiligen Befugnisse die föderale Loyalität, um Interessenkonflikte zu vermeiden ».

Die Beachtung der föderalen Loyalität setzt voraus, dass die Föderalbehörde und die Gliedstaaten bei der Ausübung ihrer Zuständigkeiten das Gleichgewicht der föderalen Struktur insgesamt nicht stören. Die föderale Loyalität betrifft mehr als die bloße Ausübung von Zuständigkeiten; sie gibt an, in welchem Sinne dies geschehen muss.

Der Grundsatz der föderalen Loyalität verpflichtet jeden Gesetzgeber dazu, darauf zu achten, dass die Ausübung seiner Zuständigkeit die Ausübung der Zuständigkeiten der anderen Gesetzgeber nicht unmöglich macht oder in übertriebenem Maße erschwert.

B.44.3. Durch Artikel 6 § 1 VIII Absatz 1 Nr. 8 des Sondergesetzes vom 8. August 1980, ersetzt durch Artikel 4 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 « zur Übertragung verschiedener Befugnisse an die Regionen und Gemeinschaften », wird den Regionen die Zuständigkeit zugewiesen, die Angelegenheit der « Vereinigungen von [...] Gemeinden zum Nutzen der Allgemeinheit, mit Ausnahme der durch das Gesetz organisierten spezifischen Aufsicht in Sachen Brandbekämpfung » zu regeln.

Artikel 6 § 1 VIII Absatz 1 Nr. 8 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 stellt die Durchführung von Artikel 162 Absatz 4 der Verfassung dar (*Parl. Dok.*, Senat, 1992-1993, Nr. 558/1, S. 27), der nach seiner Abänderung durch die Verfassungsrevision vom 6. Januar 2014 bestimmt:

« In Ausführung eines Gesetzes, das mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen wird, regelt das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel, unter welchen Bedingungen und wie mehrere Provinzen, mehrere suprakommunale Körperschaften oder mehrere Gemeinden sich verständigen oder vereinigen dürfen. Jedoch darf es mehreren

Provinzialräten, mehreren suprakommunalen Körperschaften oder mehreren Gemeinderäten nicht erlaubt werden, gemeinsam zu beraten ».

Die Angelegenheit, die durch Artikel 6 § 1 VIII Absatz 1 Nr. 8 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 den Regionen übertragen wurde, beinhaltet nicht, dass diese die Zuständigkeit erhalten hätten, die von den Vereinigungen von Gemeinden zum Nutzen der Allgemeinheit geschuldeten Steuern festzulegen (*Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 1991-1992, Nr. 100-13/3°, SS. 2-3).

B.44.4. Die Ausübung der vorerwähnten regionalen Zuständigkeit durch eine Region kann diese veranlassen, Regeln anzunehmen, die die Schaffung von Gemeindevereinigungen fördern oder im Gegenteil bremsen.

B.44.5. Durch die Annahme der angefochtenen Bestimmungen übt die Föderalbehörde die Zuständigkeit zur Einführung von Steuern « zugunsten des Staates » aus, die ihr durch Artikel 170 § 1 der Verfassung erteilt wird.

Die Ausübung dieser steuerlichen Befugnis durch die Föderalbehörde kann diese veranlassen, Steuern einzuführen, zu ändern oder aufzuheben, die von den Gemeindevereinigungen geschuldet sind.

Eine Änderung der Steuerregelung der Gemeindevereinigungen durch die Föderalbehörde, durch die die Gründung solcher Vereinigungen behindert würde, während sie ansonsten durch die Regeln einer Region begünstigt würde, kann an sich nicht als eine Maßnahme betrachtet werden, die die Ausübung der Zuständigkeit in Bezug auf die Gemeindevereinigungen durch diese Region übertrieben erschweren würde.

B.44.6.1. In seinem Entscheid Nr. 151/2016 vom 1. Dezember 2016 hat der Gerichtshof geurteilt, dass die Föderalbehörde durch die Aufhebung der bedingungslosen Unterwerfung aller Zusammenarbeitsverbände unter die Steuer der juristischen Personen und die Regelung des Übergangs dieser Zusammenarbeitsverbände zur Unterwerfung unter die Gesellschaftssteuer der Flämischen Region die Ausübung ihrer Zuständigkeit in Bezug auf die Gemeindevereinigungen nicht übertrieben erschwert hat.

Der angefochtene Artikel 86 des Programmgesetzes vom 10. August 2015 hat zur Folge, die bedingungslose Unterwerfung von zwei begrenzten Kategorien von Zusammenarbeitsverbänden im Sinne des Dekrets vom 6. Juli 2001 unter die Steuer der juristischen Personen wiederherzustellen. Durch den angefochtenen Artikel 92 desselben Programmgesetzes wird der Übergang der anderen Zusammenarbeitsverbände zur Unterwerfung unter die Gesellschaftssteuer geregelt.

B.44.6.2. Die etwaige indirekte Auswirkung der Anwendung der angefochtenen Bestimmungen, die nur die von den Zusammenarbeitsverbänden geschuldete Steuer betreffen, auf den Haushalt der Flämischen Region reicht nicht aus, um davon auszugehen, dass diese Bestimmungen der Flämischen Region die Ausübung ihrer Zuständigkeit in der durch Artikel 6 § 1 VIII Absatz 1 Nr. 8 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zugewiesenen Angelegenheit übertrieben erschweren würden.

B.44.7. Der erste Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den zweiten Klagegrund

B.45.1. Aus den Darlegungen des Klagegrunds geht hervor, dass der Gerichtshof zunächst gebeten wird, über die Vereinbarkeit von Artikel 180 Nr. 1 des EStGB 1992, der durch den angefochtenen Artikel 86 Nr. 1 des Programmgesetzes vom 10. August 2015 wieder aufgenommen wurde, und von Artikel 26 des Gesetzes vom 19. Dezember 2014, der durch den angefochtenen Artikel 92 des Programmgesetzes vom 10. August 2015 ersetzt wurde, mit den Artikeln 10, 11 und 172 Absatz 1 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikeln 41 Absatz 1 erster Satz und 162 vierter Satz zu befinden, insofern diese Bestimmungen fortan jede Gemeinde, die eine Tätigkeit kommunalen Interesses in Zusammenarbeit mit einer anderen Gemeinde ausüben möchte, daran hindern würden, einen Zusammenarbeitsverband im Sinne des Dekrets vom 6. Juli 2001 zu gründen, der der gleichen Einkommensteuer unterliegen würde wie die Gemeinde.

B.45.2. Artikel 41 Absatz 1 erster Satz der Verfassung bestimmt:

« Die ausschließlich kommunalen [...] Belange werden von den [Gemeinderäten] gemäß den durch die Verfassung festgelegten Grundsätzen geregelt ».

B.45.3. Weder diese Bestimmung, noch der in B.44.3 zitierte Artikel 162 Absatz 4 erster Satz der Verfassung verleiht den Gemeinden ein Recht in Bezug auf die Steuer, die durch die von ihr gegründeten Zusammenarbeitsverbände geschuldet sind.

B.46.1. Aus den Darlegungen des Klagegrunds geht hervor, dass der Gerichtshof sodann gebeten wird, über die Vereinbarkeit von Artikel 180 Nr. 1 des EStGB 1992, der durch den angefochtenen Artikel 86 Nr. 1 des Programmgesetzes vom 10. August 2015 wieder aufgenommen wurde, und von Artikel 26 des Gesetzes vom 19. Dezember 2014, der durch den angefochtenen Artikel 92 des Programmgesetzes vom 10. August 2015 ersetzt wurde, mit

den Artikeln 10, 11 und 172 Absatz 1 der Verfassung zu befinden, insofern durch diese Bestimmungen ein diskriminierender Behandlungsunterschied eingeführt werde zwischen einerseits einer Gemeinde, die eine andere Tätigkeit ausübe als diejenigen, die in Artikel 180 Nr. 1 des EStGB 1992 beschrieben seien, und andererseits dem Zusammenarbeitsverband, der die gleiche Tätigkeit ausübe.

B.46.2. Indem er bestimmt, dass die Zusammenarbeitsverbände, die eine der darin erwähnten Tätigkeiten ausüben, nicht der Gesellschaftssteuer unterliegen, hat Artikel 180 Nr. 1 des EStGB 1992 zur Folge, diese Zusammenarbeitsverbände bedingungslos der Steuer der juristischen Personen zu unterwerfen.

Durch Artikel 26 des Gesetzes vom 19. Dezember 2014 wird der Übergang der dieser Steuer unterliegenden Zusammenarbeitsverbände zu deren Unterwerfung unter die Gesellschaftssteuer geregelt.

In den angefochtenen Bestimmungen wird der in B.46.1 beschriebene Behandlungsunterschied nicht gemacht.

B.47.1. Aus den Darlegungen des Klagegrunds geht hervor, dass der Gerichtshof auch gebeten wird, über die Vereinbarkeit von Artikel 180 Nr. 1 des EStGB 1992, der durch den angefochtenen Artikel 86 Nr. 1 des Programmgesetzes vom 10. August 2015 wieder aufgenommen wurde, mit den Artikeln 10, 11 und 172 Absatz 1 der Verfassung zu befinden, insofern dadurch ein diskriminierender Behandlungsunterschied eingeführt werde zwischen einerseits den anderen Zusammenarbeitsverbänden im Sinne des Dekrets vom 6. Juli 2001 als denjenigen, die in Artikel 180 Nr. 1 des EStGB 1992 beschrieben seien, und andererseits den juristischen Personen im Sinne von Artikel 180 Nr. 2 und Nrn. 6 bis 9 desselben Gesetzbuches.

B.47.2. Diese Zusammenarbeitsverbände unterliegen grundsätzlich der Gesellschaftssteuer, während die vorerwähnten juristischen Personen bedingungslos der Steuer der juristischen Personen unterliegen.

Im Gegensatz zu den Zusammenarbeitsverbänden, die einen weiten Tätigkeitsbereich abdecken können, der im Wettbewerb zu demjenigen der privaten Unternehmen treten kann, üben die besonderen öffentlichen Wirtschaftsteilnehmer im Sinne der Nrn. 2, 6 bis 9 von Artikel 180 des EStGB 1992 eine Tätigkeit aus, die nicht im Wettbewerb zu den privaten Unternehmen steht oder von besonderem öffentlichen Interesse ist. Der Gesetzgeber konnte

den Standpunkt vertreten, dass sie daher Gegenstand einer besonderen steuerlichen Behandlung sein mussten.

Der Behandlungsunterschied ist vernünftig gerechtfertigt.

B.48.1. Aus den Darlegungen des Klagegrunds geht hervor, dass der Gerichtshof überdies gebeten wird, über die Vereinbarkeit von Artikel 180 Nr. 1 des EStGB 1992, der durch den angefochtenen Artikel 86 Nr. 1 des Programmgesetzes vom 10. August 2015 wieder aufgenommen wurde, mit den Artikeln 10, 11 und 172 Absatz 1 der Verfassung zu befinden, insofern dadurch ein diskriminierender Behandlungsunterschied zwischen zwei Kategorien von Zusammenarbeitsverbänden im Sinne des Dekrets vom 6. Juli 2001 eingeführt werde: einerseits diejenigen, die hauptsächlich ein Krankenhaus oder eine Einrichtung zur Unterstützung von Kriegsopfern, Behinderten, Betagten, geschützten Minderjährigen oder Bedürftigen betrieben, und andererseits diejenigen, deren Gesellschaftszweck das Einsammeln und die Verarbeitung von Abfällen oder die Regionalentwicklung sei.

Die Zusammenarbeitsverbände der ersten Kategorie unterliegen aufgrund von Artikel 180 Nr. 1 des EStGB 1992 in Verbindung mit Artikel 220 Nr. 2 desselben Gesetzbuches bedingungslos der Steuer der juristischen Personen, während diejenigen der zweiten Kategorie, die grundsätzlich der Gesellschaftssteuer unterliegen, der Steuer der juristischen Personen nur unter Einhaltung der in Artikel 220 Nr. 3 desselben Gesetzbuches festgelegten Bedingungen unterworfen werden können.

B.48.2. Aus den Darlegungen in B.28.1 und B.28.2 geht hervor, dass durch die bedingungslose Unterwerfung der Zusammenarbeitsverbände im Sinne von Artikel 180 Nr. 1 des EStGB 1992 unter die Steuer der juristischen Personen vermieden werden sollte, dass im besonderen Bereich des Betriebs von Krankenhäusern und anderen Pflegeeinrichtungen die öffentlichen Akteure einem unlauteren Steuerwettbewerb der privaten Marktteilnehmer ausgesetzt wären.

Es ist nicht ersichtlich, dass die Zusammenarbeitsverbände, deren Gesellschaftszweck das Einsammeln und die Verarbeitung von Abfällen oder die Regionalentwicklung ist, dem unlauteren Steuerwettbewerb von privaten Marktteilnehmern ausgesetzt wären.

B.48.3. Der in B.48.1 beschriebene Behandlungsunterschied ist folglich vernünftig gerechtfertigt.

B.49.1. Aus den Darlegungen des Klagegrunds geht hervor, dass der Gerichtshof schließlich gebeten wird, über die Vereinbarkeit von Artikel 180 Nr. 1 des EStGB 1992, der durch den angefochtenen Artikel 86 Nr. 1 des Programmgesetzes vom 10. August 2015 wieder aufgenommen wurde, mit den Artikeln 10, 11 und 172 Absatz 1 der Verfassung zu befinden, insofern durch diese Bestimmung sowohl die Gesellschaften im Sinne von Artikel 2 § 1 Nr. 5 Buchstabe *a*) des EStGB 1992, die ein gewinnbringendes Ziel anstrebten, als auch die Zusammenarbeitsverbände im Sinne des Dekrets vom 6. Juli 2001, deren Gesellschaftszweck das Einsammeln und die Verarbeitung von Abfällen oder die Regionalentwicklung sei, der Gesellschaftssteuer unterworfen würden.

B.49.2. Die identische Behandlung dieser beiden Kategorien von Personen ergibt sich nicht aus dem durch den angefochtenen Artikel 86 Nr. 1 des Programmgesetzes vom 10. August 2015 eingefügten Artikel 180 Nr. 1 des EStGB 1992, der nicht bezweckt, deren Steuersystem zu regeln.

Die fragliche identische Behandlung ergibt sich aus dem Umstand, dass diese zwei Kategorien von Personen als Gesellschaften im Sinne von Artikel 2 § 1 Nr. 5 Buchstabe *a*) des EStGB 1992 betrachtet werden und somit der Gesellschaftssteuer unterliegen in Anwendung von Artikel 179 desselben Gesetzbuches.

Die Nichtigerklärung von Artikel 86 des Programmgesetzes vom 10. August 2015 würde es nicht ermöglichen, die fragliche identische Behandlung aufzuheben.

Der Klagegrund beruht also auf einer falschen Lesart der angefochtenen Bestimmung.

B.50. Der zweite Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den dritten Klagegrund

B.51. Aus den Darlegungen des Klagegrunds geht hervor, dass der Gerichtshof gebeten wird, über die Vereinbarkeit von Artikel 180 Nr. 1 des EStGB 1992, der durch den angefochtenen Artikel 86 Nr. 1 des Programmgesetzes vom 10. August 2015 wieder aufgenommen wurde, mit Artikel 170 § 1 der Verfassung in Verbindung mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit zu befinden, insofern die mangelnde Präzision des in der angefochtenen Bestimmung verwendeten Wortes « hauptsächlich » die Zusammenarbeitsverbände im Sinne des Dekrets vom 6. Juli 2001 daran hindere, ausreichend vorherzusehen, welcher Steuer sie unterliegen würden.

B.52.1. Artikel 170 § 1 der Verfassung bestimmt:

« Eine Steuer zugunsten des Staates darf nur durch ein Gesetz eingeführt werden ».

B.52.2. Aus dieser Bestimmung geht hervor, dass die wesentlichen Bestandteile einer jeden Steuer, die zugunsten der Föderalbehörde eingeführt wird, grundsätzlich durch eine demokratisch gewählte beratende Versammlung festgelegt werden müssen und dass diese Elemente anhand von präzisen, unzweideutigen und deutlichen Begriffen im Gesetz angeführt sein müssen.

Zu den wesentlichen Bestandteilen der Steuer gehören die Bestimmung der Steuerpflichtigen, der Steuergegenstand, die Besteuerungsgrundlage, der Steuersatz und die etwaigen Steuerbefreiungen und -ermäßigungen.

B.52.3. Auf die Frage nach der Bedeutung, die dem in der angefochtenen Bestimmung verwendeten Wort « hauptsächlich » zu verleihen ist, antwortete der Minister der Finanzen:

« ‘ Hauptsächlich ’ bedeutet, dass die Maßnahme der bedingungslosen Befreiung von der Gesellschaftssteuer nicht ausgeschlossen ist, falls der Gesellschaftszweck dieser juristischen Personen nicht ausschließlich den Tätigkeiten des Betriebs eines Krankenhauses [...] gewidmet ist. Verrichtungen, zu denen nebensächlich andere Tätigkeiten gehören, sind erlaubt im Rahmen der Ausübung der im Gesellschaftszweck angegebenen Haupttätigkeit. Die nebensächliche Beschaffenheit dieser Tätigkeiten ist im Lichte der gesamten Haupttätigkeit zu beurteilen, unter Berücksichtigung der materiellen Mittel, die einerseits in der Haupttätigkeit und andererseits in der nebensächlichen Tätigkeit verwendet werden.

Unter Berücksichtigung des Umfangs der materiellen Mittel, die im Gesellschaftszweck der im Abänderungsantrag erwähnten Interkommunalen zur Ausübung der Haupttätigkeiten notwendig sind, wird der deutlich geringere Umfang der Mittel, die im Rahmen der nebensächlichen Tätigkeiten insgesamt verwendet werden, prinzipiell leicht anhand des Vergleichs nachzuweisen sein » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2014-2015, DOC 54-1125/005, S. 54).

Unter Berücksichtigung dieser Erklärung ist das Wort « hauptsächlich », das in der angefochtenen Bestimmung verwendet wird, um die Steuerpflichtigen zu bestimmen, die der Gesellschaftssteuer unterliegen - und indirekt diejenigen, die der Steuer der juristischen Personen unterliegen -, ausreichend präzise, unzweideutig und deutlich und beeinträchtigt es nicht die Festlegung der wesentlichen Bestandteile der Steuer durch das Gesetz.

B.53. Der dritte Klagegrund ist unbegründet.

Rechtssache Nr. 6358

B.54. Mit am 7. Oktober 2016 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief hat die « Compagnie Intercommunale Liégeoise des Eaux » dem Gerichtshof mitgeteilt, dass sie ihre Klage zurücknehmen möchte.

B.55. Nichts spricht in dieser Sache dagegen, dass der Gerichtshof diese Klagerücknahme bewilligt.

Rechtssache Nr. 6361

B.56. Aus den Darlegungen der Klagegründe der Klageschrift geht hervor, dass die Nichtigkeitsklage sich nur auf Artikel 86 Nr. 1 des Programmgesetzes vom 10. August 2015 bezieht.

In Bezug auf das Interesse der klagenden Partei

B.57. Aus der dem Gerichtshof übermittelten Satzung der klagenden Partei geht hervor, dass diese « die Entwicklung jeder Tätigkeit, die sich allgemein auf den Umweltschutz und das Umweltmanagement und insbesondere auf die Abfallverarbeitung, die Wasserklärung und die rationelle Energienutzung bezieht » zum Zweck hat.

B.58.1. Durch Artikel 180 Nr. 1 des EStGB 1992 vor seiner Aufhebung durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2014 wurde die Unterwerfung unter die Gesellschaftssteuer für alle Interkommunalen ausgeschlossen, und er hatte in Verbindung mit Artikel 220 Nr. 2 desselben Gesetzbuches zur Folge, dass diese bedingungslos der Steuer der juristischen Personen unterlagen.

Diese Aufhebung konnte sich direkt und nachteilig auf die Situation aller Interkommunalen auswirken.

B.58.2. Artikel 180 Nr. 1 des EStGB 1992 in seiner durch den angefochtenen Artikel 86 Nr. 1 des Programmgesetzes vom 10. August 2015 wieder aufgenommenen Fassung betrifft nur die Interkommunalen, die ein Krankenhaus oder eine Einrichtung betreiben, die Kriegsoffer, Behinderte, Betagte, geschützte Minderjährige oder Bedürftige unterstützt, und hat zur Folge, die Unterwerfung unter die Gesellschaftssteuer für diese Interkommunalen

erneut aufzuheben und ihre bedingungslose Unterwerfung unter die Steuer der juristischen Personen wiederherzustellen.

Wie der Ministerrat hervorhebt, könnte diese Bestimmung sich daher nicht direkt und nachteilig auf die Situation der Klägerin auswirken, da sie deren Situation unter Berücksichtigung ihres persönlichen Anwendungsbereichs nicht ändern kann.

B.58.3. Insofern die angefochtene Bestimmung implizit einen Behandlungsunterschied einführt zwischen einerseits den Interkommunalen, die ein Krankenhaus oder eine Einrichtung in diesem Sinne betreiben, und andererseits den Interkommunalen, die - ebenso wie die Klägerin - keine Einrichtung dieser Art betreiben, könnte sie sich jedoch als diskriminierend erweisen und sich auf diese Weise direkt und nachteilig auf die Situation der Klägerin auswirken.

B.58.4. Die klagende Interkommunale weist das erforderliche Interesse nach, um die Nichtigerklärung von Artikel 86 Nr. 1 des Programmgesetzes vom 10. August 2015 zu beantragen.

In Bezug auf den ersten Klagegrund

B.59.1. Aus den Darlegungen des Klagegrunds geht hervor, dass der Gerichtshof zunächst gebeten wird, über die Vereinbarkeit von Artikel 180 Nr. 1 des EStGB 1992, der durch den angefochtenen Artikel 86 Nr. 1 des Programmgesetzes vom 10. August 2015 wieder aufgenommen wurde, mit Artikel 162 Absatz 3 der Verfassung und mit Artikel 6 § 1 VIII Absatz 1 Nrn. 8 und 9 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in Verbindung mit Artikel 10 der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung zu befinden, insofern die angefochtene Bestimmung dadurch, dass sie die finanzielle Last der nicht darin erwähnten Interkommunalen erhöhe, die Finanzierung der Interkommunalen, die den Regeln des wallonischen Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung unterlägen, regeln würde.

B.59.2. Artikel 180 Nr. 1 des EStGB 1992 gehört zu einem Bündel von Regeln, die dazu dienen, die Personen zu bestimmen, die der Gesellschaftssteuer oder der Steuer der juristischen Personen unterliegen.

Diese Steuern sind Steuern, die « zugunsten des Staates » im Sinne von Artikel 170 § 1 der Verfassung eingeführt wurden. Sie tragen zur Finanzierung der Föderalbehörde bei.

Die angefochtene Bestimmung bezweckt also nicht, die Finanzierung der Interkommunalen zu regeln.

B.60.1. Aus den Darlegungen des Klagegrunds geht hervor, dass der Gerichtshof sodann gebeten wird, über die Vereinbarkeit von Artikel 180 Nr. 1 des EStGB 1992, der durch den angefochtenen Artikel 86 Nr. 1 des Programmgesetzes vom 10. August 2015 wieder aufgenommen wurde, mit Artikel 143 § 1 der Verfassung zu befinden, insofern die föderale Angelegenheit, die die angefochtene Bestimmung regelt, derart mit der Angelegenheit verwickelt sei, die durch Artikel 6 § 1 VIII Absatz 1 Nr. 8 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen den Regionen zugewiesen worden sei, dass diese Bestimmung nur nach einer vorherigen Konzertierung mit den Regionen hätte angenommen werden können.

B.60.2. Wie in B.44.2 dargelegt wurde, verpflichtet der Grundsatz der föderalen Loyalität einen jeden Gesetzgeber, darauf zu achten, dass die Ausübung seiner eigenen Zuständigkeit die Ausübung durch die anderen Gesetzgeber ihrer Zuständigkeiten nicht unmöglich oder übertrieben schwer macht.

Wenn die Angelegenheit, die er regeln möchte, derart mit der Angelegenheit verwickelt ist, die zum Zuständigkeitsbereich eines anderen Gesetzgebers gehört, kann er seine Zuständigkeit nur ausüben, nachdem er vorher diesen anderen Gesetzgeber befragt hat.

B.60.3. Durch die Annahme der angefochtenen Bestimmung übt die Föderalbehörde die ihr durch Artikel 170 § 1 der Verfassung zugewiesene Zuständigkeit, Steuern « zugunsten des Staates » einzuführen, aus.

Wie in B.44.3 dargelegt wurde, wird durch Artikel 6 § 1 VIII Absatz 1 Nr. 8 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 den Regionen die Zuständigkeit erteilt, die Angelegenheit der « Vereinigungen von [...] Gemeinden zum Nutzen der Allgemeinheit, mit Ausnahme der durch das Gesetz organisierten spezifischen Aufsicht in Sachen Brandbekämpfung » zu regeln.

Die Ausübung der Steuerbefugnis durch die Föderalbehörde kann diese veranlassen, Steuern einzuführen oder zu ändern, die den vorerwähnten Vereinigungen geschuldet werden. Dies reicht nicht aus, um davon auszugehen, dass die Angelegenheit der föderalen Steuern und die Angelegenheit der Vereinigungen von Gemeinden zum Nutzen der Allgemeinheit

allgemein derart miteinander verwickelt wären, dass die Föderalbehörde diese Befugnis nur ausüben könnte, nachdem sie vorher die Regionen befragt hat.

B.60.4. Der Annahme der angefochtenen Bestimmung musste keine vorherige Konzertierung mit den Regionen vorangehen.

B.61.1. Aus den Darlegungen des Klagegrunds geht hervor, dass der Gerichtshof schließlich gebeten wird, über die Vereinbarkeit von Artikel 180 Nr. 1 des EStGB 1992, der durch den angefochtenen Artikel 86 Nr. 1 des Programmgesetzes vom 10. August 2015 wieder aufgenommen wurde, mit Artikel 143 § 1 der Verfassung zu befinden, insofern die angefochtene Bestimmung dadurch, dass sie die darin erwähnten Interkommunalen bedingungslos der Steuer der juristischen Personen unterwerfe, jeder Region die Ausübung ihrer Zuständigkeit in der durch Artikel 6 § 1 VIII Absatz 1 Nr. 8 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zugewiesenen Angelegenheit unmöglich mache, weil sie jede Region daran hindere, allen zu ihrem Zuständigkeitsbereich gehörenden Interkommunalen eine « einheitliche steuerliche Behandlung » zu gewährleisten.

B.61.2. Wie in B.44.3 dargelegt wurde, verleiht die Angelegenheit, die durch Artikel 6 § 1 VIII Absatz 1 Nr. 8 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 den Regionen zugewiesen wurde, diesen nicht die Befugnis, die Steuern festzulegen, die durch die Vereinigungen von Gemeinden zum Nutzen der Allgemeinheit geschuldet sind.

B.61.3. Selbst in der Annahme, dass die angefochtene Bestimmung jede Region daran hindern würde, allen zu ihrem Zuständigkeitsbereich gehörenden Interkommunalen eine « einheitliche steuerliche Behandlung » zu gewährleisten, könnte nicht davon ausgegangen werden, dass sie für jede Region die Ausübung ihrer Zuständigkeit in der durch Artikel 6 § 1 VIII Absatz 1 Nr. 8 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zugewiesenen Angelegenheit unmöglich machen würde.

B.61.4. Zudem beeinträchtigt die angefochtene Bestimmung nicht das durch Artikel 10 der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung gewährleistete Recht der lokalen Behörden, sich zu vereinigen.

B.62. Der erste Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den zweiten Klagegrund

B.63. Aus den Darlegungen des Klagegrunds geht hervor, dass der Gerichtshof gebeten wird, über die Vereinbarkeit von Artikel 180 Nr. 1 des EStGB 1992, der durch den angefochtenen Artikel 86 Nr. 1 des Programmgesetzes vom 10. August 2015 wieder aufgenommen wurde, mit den Artikeln 10, 11 und 172 Absatz 1 der Verfassung zu befinden, insofern dadurch, dass sie verschiedenen Steuern unterworfen würden, ein Behandlungsunterschied eingeführt werde zwischen einerseits einer Gemeinde, die nur einen anderen Auftrag kommunalen Interesses als den Betrieb eines Krankenhauses oder einer Einrichtung im Sinne der angefochtenen Bestimmung ausführe, und andererseits einer Gemeinde, die einer Interkommunale, der sie angeschlossen sei, die Ausführung desselben Auftrags anvertraue.

B.64. Artikel 180 Nr. 1 des EStGB 1992, der durch den angefochtenen Artikel 86 Nr. 1 des Programmgesetzes vom 10. August 2015 wieder aufgenommen wurde, betrifft nur die Unterwerfung bestimmter Kategorien von Interkommunalen unter die Gesellschaftssteuer.

Er unterscheidet nicht zwischen Gemeinden.

Alle Gemeinden unterliegen der Steuer der juristischen Personen (Artikel 220 Nr. 1 des EStGB 1992).

B.65. Der zweite Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den dritten Klagegrund

B.66. Aus den Darlegungen des Klagegrunds geht hervor, dass der Gerichtshof gebeten wird, über die Vereinbarkeit von Artikel 180 Nr. 1 des EStGB 1992, der durch den angefochtenen Artikel 86 Nr. 1 des Programmgesetzes vom 10. August 2015 wieder aufgenommen wurde, mit den Artikeln 10, 11 und 172 Absatz 1 der Verfassung zu befinden, insofern durch diese Bestimmung ein Behandlungsunterschied zwischen zwei Kategorien von Interkommunalen eingeführt werde: einerseits diejenigen, die hauptsächlich ein Krankenhaus oder eine Einrichtung zur Unterstützung von Kriegsopfern, Behinderten, Betagten, geschützten Minderjährigen oder Bedürftigen betrieben, und andererseits diejenigen, die als Sanierungseinrichtung in Anwendung von Artikel D.344 das wallonischen Wassergesetzbuches anerkannt seien.

Die Interkommunalen der ersten Kategorie unterlägen aufgrund von Artikel 180 Nr. 1 des EStGB 1992 in Verbindung mit Artikel 220 Nr. 2 desselben Gesetzbuches bedingungslos der Steuer der juristischen Personen, während die Interkommunalen der zweiten Kategorie, die grundsätzlich der Gesellschaftssteuer unterlägen, nur der Steuer der juristischen Personen unterworfen werden könnten, mittels Einhaltung der Bedingungen im Sinne von Artikel 220 Nr. 3 desselben Gesetzbuches.

B.67.1. Aus den Darlegungen in B.28.1 und B.28.2 geht hervor, dass durch die bedingungslose Unterwerfung der Interkommunalen im Sinne von Artikel 180 Nr. 1 des EStGB 1992 unter die Steuer der juristischen Personen vermieden werden sollte, dass im besonderen Bereich des Betriebs von Krankenhäusern und anderen Pflegeeinrichtungen die öffentlichen Akteure einem unlauteren Steuerwettbewerb der privaten Marktteilnehmer ausgesetzt wären.

Es ist nicht ersichtlich, dass die wallonischen Wassersanierungseinrichtungen dem unlauteren Steuerwettbewerb von privaten Marktteilnehmern ausgesetzt wären.

B.67.2. Der in B.66 beschriebene Behandlungsunterschied ist daher vernünftig gerechtfertigt.

B.68. Der dritte Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den vierten Klagegrund

B.69. Aus den Darlegungen des Klagegrunds geht hervor, dass der Gerichtshof gebeten wird, über die Vereinbarkeit von Artikel 180 Nr. 1 des EStGB 1992, der durch den angefochtenen Artikel 86 Nr. 1 des Programmgesetzes vom 10. August 2015 wieder aufgenommen wurde, mit den Artikeln 10, 11 und 172 Absatz 1 der Verfassung zu befinden, insofern durch diese Bestimmung sowohl die Gesellschaften im Sinne von Artikel 2 § 1 Nr. 5 Buchstabe a) des EStGB 1992, die ein gewinnbringendes Ziel anstrebten, als auch die Interkommunalen, die mit der Bewirtschaftung der Haushaltsabfälle im Sinne von Artikel 21 des Dekrets der Wallonischen Region vom 27. Juni 1996 « über die Abfälle » beauftragt seien oder die als Sanierungseinrichtung in Anwendung von Artikel D.344 des Wallonischen Wassergesetzbuches anerkannt seien, der Gesellschaftssteuer unterworfen würden.

B.70. Die identische Behandlung dieser beiden Kategorien von Personen ergibt sich nicht aus dem durch den angefochtenen Artikel 86 des Programmgesetzes vom 10. August 2015 eingefügten Artikel 180 Nr. 1 des EStGB 1992, der nicht bezweckt, deren Steuersystem zu regeln.

Die fragliche identische Behandlung ergibt sich aus dem Umstand, dass diese zwei Kategorien von Personen als Gesellschaften im Sinne von Artikel 2 § 1 Nr. 5 Buchstabe *a*) des EStGB 1992 betrachtet werden und somit der Gesellschaftssteuer unterliegen in Anwendung von Artikel 179 desselben Gesetzbuches.

Die Nichtigerklärung von Artikel 86 des Programmgesetzes vom 10. August 2015 würde es nicht ermöglichen, die fragliche identische Behandlung aufzuheben.

Der Klagegrund beruht also auf einer falschen Lesart der angefochtenen Bestimmung.

B.71. Der vierte Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

- bewilligt die Klagerücknahme in der Rechtssache Nr. 6358;
- weist die Klagen im Übrigen zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 21. Dezember 2017.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschant

J. Spreutels